

DEKRA e.V.  
Konzernrepräsentanz  
Behrenstr. 29  
10117 Berlin  
Telefon (030) 98 60 98 8 12  
Telefax (030) 98 60 98 8 11

Dekra e.V. Konzernrepräsentanz, Behrenstr. 29, 10117 Berlin

Datum 22.12.2020

Ansprechpartner: Christian Kopp  
E-Mail: christian.kopp@dekra.com

Dr. Carsten Dippel  
Referat IVA6 – Umweltinnovationen, Elektromobilität  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
E-Mail: Buero-IVA6@bmwi.bund.de

## **DEKRA Stellungnahme zum Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung**

Sehr geehrter Herr Dr. Dippel, sehr geehrte Damen und Herren,

als Expertenorganisation im Bereich Sicherheit verfügt DEKRA über langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Elektromobilität sowie der entsprechenden Infrastruktur. Wir sind davon überzeugt, dass angepasste Vorgaben dazu beitragen können, die Sicherheit und Verbraucherfreundlichkeit von öffentlichen Ladepunkten für batterieelektrische Fahrzeuge nachhaltig zu erhöhen, weshalb wir den Entwurf grundsätzlich begrüßen. Dennoch sehen wir an einigen Stellen Optimierungspotential. Vor dem Hintergrund unserer Erfahrungen bedanken wir uns sehr herzlich für die Möglichkeit zu obengenanntem Entwurf Stellung zu beziehen, und erlauben uns folgende Anmerkungen:

### **Zu § 3d - Dynamische Daten**

Die effektive Nutzung der Schnittstellentechnologie, die an öffentlichen Ladepunkten laut Entwurf zukünftig verwendet werden soll, bietet aus unserer Sicht zusätzliche Möglichkeiten, die über die Genannten hinausgehen können. So könnte eine Statusanzeige, welche angibt, ob der jeweilige Ladepunkt ‚defekt‘ ist, dazu führen, die Nutzungsqualität der Ladepunkte für Verbraucher zu erhöhen. Auch eine Preisinformation sowie Hinweise zu möglichen Beschränkungen des jeweiligen Ladepunktes (maximale Ladezeit, aktuelle maximale Ladeleistung) könnten unter Umständen die Sicherheit und Verbraucherfreundlichkeit erhöhen.

### **Zu § 4c - Zahlungssystem**

Der Entwurf benennt das einheitliche Zahlungssystem überwiegend als „Kreditkartensystem“ (z.B. S. 5). Eine konkrete Anpassung der Begrifflichkeit, um auch andere Zahlungsweisen und Karten zu inkludieren, könnte dazu beitragen, Unklarheiten zu vermeiden. Abweichend zu den auf Seite 14 beschriebenen Inhalten besteht die Möglichkeit, dass Anbieter die Begrifflichkeit wörtlich nehmen und somit die zahlungstechnische Barrierefreiheit einschränken würden. Da die Kreditkarte weiterhin nicht von allen

Verbrauchern in Deutschland genutzt wird, könnte so eine durch Mitberücksichtigung von Debitkarten und gegebenenfalls anderer Zahlungsmöglichkeiten ebenfalls die Nutzerfreundlichkeit erhöhen.

### **Zu § 6 – Nachrüstung bestehender Ladesäulen**

Die novellierten Vorgaben bei der Errichtung neuer Ladesäulen sehen wir grundsätzlich sehr positiv. Allerdings bleibt die Frage nach der konkreten Integration dieser Lösungen auch für bestehende Ladesäulen. Aus Gründen der Sicherheit und Nutzerfreundlichkeit könnte es aus unserer Sicht von Vorteil sein, einen größtmöglichen Anteil bestehender Ladesäulen entsprechend der überarbeiteten Vorgaben anzupassen. Eine Prüfung der Möglichkeiten, auch ältere Modelle entsprechend nachzurüsten, könnte somit vielfältige Vorteile bieten.

### **Allgemeines - Barrierefreiheit**

Neben der zahlungstechnischen Barrierefreiheit spielt aus unserer Sicht auch die technische Barrierefreiheit eine wichtige Rolle zur Stärkung der Nutzerfreundlichkeit. In vielen Fällen sind bestehende Ladesäulen weiterhin praktisch unzugänglich für Rollstuhlfahrer. Eine stärkere Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Verbraucher bei der Nutzung von Ladesäulen könnte somit einen zusätzlichen Schritt zu Sicherheit und Nutzerfreundlichkeit derselben darstellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.